

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Bureau
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Bundesstaat
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 280.

Montag, 3. Dezember 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Witterungsbericht bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striesen, bei Postamt sowie am Schalter der Zeitung. Postanhalten 1 Mark 25 Pf. durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Empfangskosten für die Zeitung des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Naturalverpflegstation Tauscha betreffend.

Nachdem der zwischen Herrn Rittergutsbesitzer Bahrmann auf Tauscha und dem Bezirksvorsteher Großenhain wegen Unterhaltung einer Naturalverpflegstation zu Tauscha im Jahre 1889 abgeschlossene Vertrag Seiten des Ersteren gefündigt worden ist, hat die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse beschlossen, die Naturalverpflegstation zu Tauscha, deren Entbehrlichkeit sich inzwischen herausgestellt hat, vom 1. Januar nächsten Jahres ab wieder aufzuheben.

Großenhain, am 28. November 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3320 E.

v. Wilhelmi.

Mit.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 3. August 1894, das Platatzwesen in dieser Stadt betr., wird hiermit wieder aufgehoben.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß das Ausstellen von Plakaten an Häuser, Mauern, Säulen, Blättern u. s. w. nur mit Genehmigung des Eigentümers des Hauses u. s. w. gestattet ist. Zu widerhandlungen werden sowohl an demjenigen, welcher Plakate ohne Genehmigung

ansiebt, als an dessen Auftraggeber mit Geldstrafe bis zu 30 Pf. eventuell entsprechender Höhe bestraft.

Riesa, den 1. December 1894.

Der Stadtrath.

Ritter.

Eh.

Bekanntmachung.

Auf dem fiskalischen Wasserbahnhof zu Gröditz sollen Sonnabend, den 8. 1. M. von vormittags 1/2 11 Uhr an, im Wege des Meistergeldes gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen abgenutzte Waschaluppen, Baukarten, Steinböcke, Handbeile, Planier- und Steinknackchen, Baulemmern, Schleifsteine, Schlägel, Handrammen, Rieschandbagger, Steinmulden, sowie alte Tragbohlen, altes Eisen- und Leinenzeug, Blei u. s. m. versteigert werden.

Weiden, am 1. December 1894.

Königliche Strafen- und Wasser-Bauinspektion I.

Königliche Bauverwaltung.

Friedrich.

Die Stellung des Reichskanzlers.

Preußen, obwohl seiner Größe wie seiner Bewohnerzahl nach die weitauß größere Hälfte des Deutschen Reiches repräsentirend, hat im Bundesrat doch nur ein Drittel der Stimmen und kann somit die übrigen Bundesstaaten nicht majorisieren. Dafür ist aber der Einfluß Preußens auf die Geschichte des Reiches tatsächlich ein sehr großer und ausschlaggebender, da sein König zugleich deutscher Kaiser ist und als solcher nicht nur im Kriegsfall oberster Feldherr sämmtlicher deutschen Truppen, sondern auch stets Repräsentant des Reiches nach außen hin, Oberbefehlshaber der gemeinsamen Kriegsflotte und Souverän in dem Sinne ist, daß alle Reichsbeamten ihm unterstellt sind. Der Reichskanzler, der dem Reichstage gegenüber die ganze Verantwortlichkeit für alle Reichsregierungshandlungen trägt, die Staatssekretäre der einzelnen Reichsämter — sie alle empfangen ihre Ernennung vom Kaiser. — Reichsminister haben wir nicht; der Reichskanzler ist allein verantwortliche Person. Dieser Reichskanzler braucht nicht zugleich Mitglied des preußischen Staatsministeriums zu sein, am wenigsten dessen Präsident. Ja es ist schon zweimal der Versuch gemacht worden, beide Posten von einander zu trennen, aber beide Male hat sich der Versuch als auf die Dauer unausführbar erwiesen und jetzt ist man wieder dazu gelangt, beide Amter von einer Person, dem Fürsten Hohenlohe, verwaltet zu lassen. Die Trennung dieser Amter hätte zu dem bekannten Konflikt geführt; aber auch die Wiedervereinigung schließt Konflikte nicht aus, da der preußische Ministerpräsident keineswegs der Vorgesetzte seiner Ministerkollegen, sondern nur der erste unter Gleichen ist.

Der Reichskanzler ist zunächst preußischer Bevollmächtigter und Vorsitzender des Bundesrates. Da der Kaiser als solcher nicht das Recht hat, Bevollmächtigte zum Bundesrat zu ernennen, so kann er seinen Einfluß auf die Gesetzgebung nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen geltend machen. Allerdings hat sich in längerer Praxis ein Recht des Kaisers zur Initiative für die Reichsgesetzgebung hergestellt. Aber auch diese Befugnis würde ohne praktische Bedeutung sein, wenn nicht die preußischen Stimmen für die kaiserlichen Initiativvorschläge abgegeben werden. Die preußischen Stimmen im Bundesrat werden nun aber vom Könige von Preußen unter der Verantwortlichkeit des preußischen Staatsministeriums instruiert. — Fehlte es nun an jedem Zusammenhang zwischen dem preußischen Staatsministerium und der obersten Reichsverwaltung, so wäre die legitime der Reichsgesetzgebung gegenüber vollständig isoliert. Denn in dem Bundesrat werden nur die Einzelstaaten durch Bevollmächtigte vertreten, und sie an den Reichstag gelangenden Vorlagen werden in diesem wiederum nicht durch die oberste Reichsverwaltung als solche, sondern durch Mitglieder oder Kommissare des Bundesrates vertreten. Eine solche Isolation der obersten Reichsverwaltung von der Reichsgesetzgebung würde aber auf die Dauer unmöglich sein, um so mehr, als der größte Theil der Gesetzesentwürfe nicht von Regierungen der Einzelstaaten, sondern von den obersten Reichsämtern ausgearbeitet wird und ver-

möge der kaiserlichen Initiative an den Bundesrat gelangt. Wenn gesagt wurde, daß auch in dem gegenwärtigen Zustande der Vereinigung beider Amter, das des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten, in einer Hand Konflikte nicht ausgeschlossen sind, so liegt dies daran, daß der preußische Ministerpräsident, von seinen Ministerkollegen überstimmt, die von ihm im Bundesrat vertretenen preußischen Stimmen in anderer Weise abgeben müssen, als wenn er als Chef des Staatsministeriums über die preußischen Stimmen nach eigenem Ermessen verfügte. Die überwältigende historische Persönlichkeit des ersten Reichskanzlers mochte das Kollegialsystem des preußischen Staatsministeriums tatsächlich in den Hintergrund drängen, rechtlich war es immer vorhanden und muß auch unter einem Reichskanzler von geringerem Einfluß, selbst wenn er preußischer Ministerpräsident sein sollte, wieder zur Errscheinung kommen. — Der deutsche Reichskanzler und das preußische Staatsministerium sind namentlich im Interesse des organischen Zusammensanges von Reichsverwaltung und Reichsgesetzgebung wechselseitig auf einander angewiesen. Die Verbindung der Amter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten kann in dieser Richtung eine erhebliche Bedeutung haben, aber unbedingt entscheidend ist sie auch nicht. Je unvollkommener die Verfassungsbestimmungen sind, um so mehr kommt es auf die leitenden Persönlichkeiten der Reichsverwaltung wie der preußischen Verwaltung an, damit ein wechselseitiges Zusammenspielen ermöglicht wird.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser gedachte heute Montag in Kiel zur Besichtigung der ersten Division des Manövergeschwaders und zur Bereidigung der Marine-Rekruten einzutreffen.

Das Programm für die Schlusssteinlegung im neuen Reichstagsgebäude bestimmte, daß als Erster nach den Mitgliedern des königl. Hauses Fürst Bismarck unter Denen aufgeführt war, die die symbolische Handlung des Hammerstosses vollzogen sollten. Betrüblicher Weise ist durch den Tod der Fürstin Bismarck die Theilnahme des ersten deutschen Reichskanzlers an der in Rede stehenden Feier unmöglich gemacht worden.

Die "Berliner Neuesten Nachrichten" bemerkten, daß die Angabe, Fürst Bismarck habe das Hinscheiden seiner Gemahlin den Kaiserlichen Majestäten angezeigt, vollständig erfunden ist. Der Kaiser hat die Trauernachricht auf dem postalischen Dienstwege erfahren, indem das Barziner Postamt bereits am Dienstag Morgen der Oberpostdirektion in Kölln die Meldung machte, daß in Folge des Ablebens der Fürstin ein starker Depeschenandrang zu erwarten und Arbeitshilfe erforderlich sei. Der Oberpostdirektor meldete dies dem Staatssekretär und durch Herrn Dr. v. Stephan diente die Meldung weiter an Se. Majestät gelangt sein. Das Befehlstelegramm des Staatssekretärs des Reichspostamts war das erste, welches Fürst Bismarck empfing, was er auch in seinem

Dank an Herrn Dr. v. Stephan hervorgehoben hat; kurz darauf folgte das Telegramm des Kaisers.

Dem Vernehmen nach ist über die bei den Verhandlungen im Reichstage erörterten Schwierigkeiten der Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung nunmehr eine Verständigung erzielt, sodas demnächst auch der gesamte Beamtenkörper der Post- und Telegraphenverwaltung in das Dienstaltersstufensystem einbezogen werden soll.

Die "Nordde. Allg. Zeit." schreibt offiziell, wie kurz gemeldet, zu der Kladderadatsch-Angelegenheit: "Die gehässigen Angriffe auf den Staatssekretär und zwei der verdientesten Räthe des Auswärtigen Amtes sind jetzt so weit gegangen, daß die Nichtigkeit einer eidlichen Aussage des Freiherrn v. Marschall im Prozeß Kleist angezeifelt und daß angebietet wird, der Zeuge habe es bei Wiedergabe des Inhalts eines Briefes an den nötigen gewissenhaften Voricht fehlen lassen. Es folgt hierauf der betreffende Theil der Aussage nach dem stenographisch aufgenommenen Wortlaute und dann heißt es weiter: Es ist nun behauptet worden, daß diese Aussage Dinge enthalte, die aus der Lust gegriffen seien; insbesondere habe Herr Trojan nach dem Bericht des Herrn Wichert nicht erklärt, es müsse offenbar ein Irrthum vorliegen, auch habe Herr Wichert nicht die Überzeugung ausgedrückt, es werde Remedy eintreten. Dem gegenüber sind wir in der Lage, das Schreiben des Herrn Wichert an den Reichskanzler Grafen Caprioli, auf den sich der Zeuge Freiherr v. Marschall in dem Prozeß Kleist bezog und das die Nichtigkeit seiner Aussage erweist, im vollen Wortlaute, nur unter Weglassung eines hier gleichgültigen Namens und mit Unterschriften der Stellen, auf die es ankommt, zu veröffentlichen. Es lautet:

Verein Berliner Presse. Berlin, den 4. Januar 1894.
Ew. Excellenz möchte ich nicht verschleiern, ehrbietigst zu berichten, daß ich zufällig gleich gestern Abend Gelegenheit hatte, Herrn Redakteur Trojan im Verein zu sprechen und mich des mir gewordenen Auftrages bei ihm zu entledigen. Ich

habe nachdrücklich betont, es habe Ew. Excellenz unangenehm berühren müssen, daß sich die Angriffe gegen Beamte des Auswärtigen Amtes richteten, die zu einer Nichtigstellung oder Vertheidigung nicht in der Lage seien, und Ew. Excellenz hätten mich ausdrücklich autorisiert, ihm mitzuteilen, daß die tatsächliche Voraussetzung des betreffenden „Kladderadatsch“-Artikels irrig sei. Herr v. Hohlsstein nicht nur die Verulung des . . . nicht betrieben, sondern sich sogar im Concil gegen dieselbe ausgesprochen hätte. Herr Trojan versicherte mir darauf, der Artikel sei erst aufgenommen worden, nachdem der sonst vertrauenswürdige Einleiter sich für die Nichtigkeit der Thatreden verbürgt habe; er könne nun nicht zweifeln, daß ein Irrthum obwaltete und werde die Angelegenheit sofort in der Redaktion zur Sprache bringen. Mit dem lebhaftesten Bedauern, einen Einfluß auf die Haltung des Blattes nicht ausüben zu können, aber zugleich überzeugt, daß diese Wohnung nicht wirkungslos bleiben wird, decrete ich mich zu zeichnen Ew. Excellenz ehrbietigst ergebener (gez.) Ernst Wichert.

Die Redaktion des "Kladderadatsch" legt sich noch keineswegs zum Ziel. Wiederum wird im Beiblatt der letzten